



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 20/2021 vom 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	4
4. Änderungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Diepholz und der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts zur Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Vorbescheidverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	9
Stadt Diepholz	9
1. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabensatzung der Stadt Diepholz.....	9
Satzung über den Ausgleichsbeitrag für nicht angelegte, notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (in der Fassung vom 10.03.2021) - 2. Änderung -.....	9
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 82. Änderung des Flächennutzungsplans - Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	12
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 Aschen „Lindloge Nord“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	13
Stadt Sulingen	15
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“, 4. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	15
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Innenbereichssatzung VII der Stadt Sulingen OT Nordsulingen - Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB - Einbeziehungssatzung Nechtelsen - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i. V. m. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	17

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Stadt Syke	18
Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/83) „Südlich der Radebergerstraße“	18
Stadt Twistringen	21
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen.....	21
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Twistringen)	22
Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Twistringen - Gebührentarif	25
Richtlinie der Stadt Twistringen zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG).....	26
Satzung der Stadt Twistringen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – SABS).....	28
Gemeinde Wagenfeld	37
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1	37
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2021	38
Gemeinde Hüde	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2021	40
Gemeinde Lembruch	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2021	41
Flecken Lemförde	42
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2021	42
Gemeinde Marl	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2021	44
Gemeinde Quernheim	45
Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2021	45
Gemeinde Stemshorn	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2021.....	47
Samtgemeinde Barnstorf	48
66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	48
Flecken Barnstorf	49
1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2020	49
Einzelhandelskonzept für den Flecken Barnstorf	51
Gemeinde Barnstorf	51
Bebauungsplan Nr. 41 „Am Schötenweg (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf	51
Gemeinde Drebber	53
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2020	53
Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Kampe (1. Änderung)“ der Gemeinde Drebber	54
Bebauungsplan Nr. 5 „Kurzer Weg (1. Änderung)“ der Gemeinde Drebber	56
Gemeinde Drentwede	57
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2020.....	57

Gemeinde Eydelstedt	58
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2020	58
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel	60
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrenborstel - Bebauungsplan Nr. 23 „Hakenmoor“	60
Samtgemeinde Rehden	61
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017	61
Gemeinde Barver	62
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017	62
Gemeinde Dickel	62
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017	62
Gemeinde Hemsloh	62
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017	62
Gemeinde Rehden	63
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017	63
Gemeinde Wetschen	63
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017	63
Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 2. Vereinfachte Änderung	63
Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2021	65
Gemeinde Maasen	66
Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2021	66
Gemeinde Mellinghausen	68
Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2021	68
C Bekanntmachungen anderer Stellen	70
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	70
Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509	70
Vereinfachte Flurbereinigung Kirchdorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2697	71
Kirchenamt Sulingen	72
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kreuz- Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in 49356 St. Hülfe	72
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Twistringen in 27239 Twistringen, Landkreis Diepholz	73
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen	76

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

4. Änderungsvereinbarung

zwischen dem
Landkreis Diepholz

und der
Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts

zur Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der
Abfallbewirtschaftung

I. Änderungen

Die Zweckvereinbarung vom 08.01.2003 in der Fassung vom 03.08.2016, zuletzt geändert am 25.11.19 / 13.01.20 wird wie folgt geändert:

1. Die **Präambel** wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz im Satz 11 werden die Wörter „wird zukünftig“ durch „stellt ab dem 16.04.2019“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Ab dem Jahre 2022 wird die Kooperation im Hinblick auf die Bioabfallentsorgung ausgebaut und der Heidekreis (AHK) übernimmt die Aufgabe der Entsorgung der im Kompostwerk in Bassum aufgrund von Anlagenauslastung aller mengenmäßig nicht mehr behandelbaren Bioabfallmengen von mindestens 6.000 Mg jährlich. Auf Grund einer neuen abfallwirtschaftlichen Ausrichtung des Heidekreises und dem Ausbau der Deponie in Hillern entfällt ab dem Jahr 2021 die Sickerwasserbehandlung in Redundanzfällen durch den Heidekreis und die Entsorgung der zu deponierenden Reste aus der mechanisch-biologischen Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle durch den Landkreis Diepholz auf der Deponie Bassum.“

2. **§ 1** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach den Worten „mechanisch-biologischen Behandlung“ die Wörter „und Entsorgung“ gestrichen sowie vor „gemischte Siedlungsabfälle“ die Wörter „ihr überlassen“ eingefügt.
2. In Satz 2 nach dem Wort „Transport“ die Wörter „zur Behandlungsanlage“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Diepholz überträgt ab dem 01.01.2022 alle mit der Erfüllung der Aufgabe der Behandlung und Entsorgung der Bioabfälle (AVV 20 03 01), die aufgrund der Anlagenauslastung mengenmäßig nicht mehr im Entsorgungszentrum Bassum behandelt werden können, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 NAbfG i. V. m. § 5 NKomZG auf die AHK, die diese Aufgabe zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Die Menge beträgt im Rahmen der Laufzeit (§ 6 Abs. 2 S. 1) garantiert mind. 6.000 Mg jährlich.“

3. **§ 2** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die AHK nimmt ab dem 01.01.2021 die bei der Behandlung anfallenden ablagerungsfähigen Abfälle zur Deponierung auf ihre eigene Deponie zurück. Für die Berechnung der zur Entsorgung zurückzunehmenden Menge zur Ablagerung (Deponierung), wird als Output-Quote 29 %

der Inputmenge der mechanisch-biologisch behandelten Abfällen fest vereinbart. Der Transport und die Beladung erfolgen durch den Landkreis Diepholz oder deren beauftragten Dritten. Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Eingangsverwiegung bei der Entsorgungsanlage der AHK.“

- b) Der Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die alten Absätze 1 - 2 werden zu Absätzen 2 - 3.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird erst mit ihrer Genehmigung und am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Für den Landkreis Diepholz:

Datum: 17.02.21 Unterschrift: gez. Bockhop
Landrat

Für die Abfallwirtschaft Heidekreis:

Datum 28.01.21 Unterschrift: gez. Schäfer
Vorstand

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Vorbescheidverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen, Typ Enercon E-160 EP5 TES, Nennleistung bis zu 6 MW, Nabenhöhe bis zu 166,60 m, Rotordurchmesser bis zu 160,0 m und bis zu 246,60 m Gesamthöhe.

Firma
Westwind Projektierungs GmbH
-Herrn Christian Meindersma-
Brinkstr. 25
27245 Kirchdorf

beantragt nach § 9 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, den Vorbescheid für die Errichtung von 10 Windkraftanlagen auf den Betriebsgrundstücken der

Gemarkung	Schorlingborstel	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen
Flur	6	8	8	8	8
Flurstück	34	5 und 6/1	12 und 14	19/5	22/1
Gemarkung	Albringhausen	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt
Flur	8	8	8	8	8
Flurstück	27	7/4	15	19/1 und 20/1	6/2

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen, Typ Enercon E-160 EP5 TES, Nennleistung bis zu 6 MW, Nabenhöhe bis zu 166,60 m, Rotordurchmesser bis zu 160,0 m und bis zu 246,60 m Gesamthöhe.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52 vom 28. Juli 2017) i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dazu erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie liegt den Antragunterlagen bei.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

08.04.2021 bis 10.05.2021

1. beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstraße), 49356 Diepholz,
2. bei der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum
3. bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden möglich.

Die auszulegenden Antragsunterlagen und die UVP-Studie sind im selben Zeitraum auf den bereits genannten Internetseiten ebenfalls einsehbar.

In der Zeit vom **08.04.2021 bis einschließlich 10.06.2021** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung berücksichtigt werden können.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 19.07.2021, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i.A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 E2 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Firma
Westwind Projektierungs GmbH
-Herrn Christian Meindersma-
Brinkstr. 25
27245 Kirchdorf

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung TEXT auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Schorlingborstel	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen	Albringhausen
Flur	6	8	8	8	8
Flurstück	34	5 und 6/1	12 und 14	19/5	22/1
Gemarkung	Albringhausen	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt	Hallstedt
Flur	8	8	8	8	8
Flurstück	27	7/4	15	19/1 und 20/1	6/2

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP 5 E2 mit einer Nennleistung von 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52 vom 28.juli 2017) i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dazu erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie liegt den Antragunterlagen bei.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

08.04.2021 bis 10.05.2021

1. beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2
(Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstraße), 49356 Diepholz,
2. bei der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum
3. bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden möglich.

Die auszulegenden Antragsunterlagen und die UVP-Studie sind im selben Zeitraum auf den bereits genannten Internetseiten ebenfalls einsehbar.

In der Zeit vom **08.04.2021 bis einschließlich 10.06.2021** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung berücksichtigt werden können.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 19.07.2021, ab 14.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i.A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

1. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabensatzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1,2,5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 03.03.2021 fortgesetzt am 10.03.2021, folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Diepholz beschlossen:

Artikel I

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 10.03.2021 in Kraft.

Diepholz, den 10.03.2021
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Marré

Satzung über den Ausgleichsbeitrag für nicht angelegte, notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (in der Fassung vom 10.03.2021) - 2. Änderung -

Aufgrund des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Niedersächsischen BauO sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 03.03.2021, fortgesetzt am 10.03.2021, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Stadt Diepholz zulassen, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 NBauO, durch Bezahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) ersetzt wird. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Diepholz im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.

§ 2
Ablösebeträge

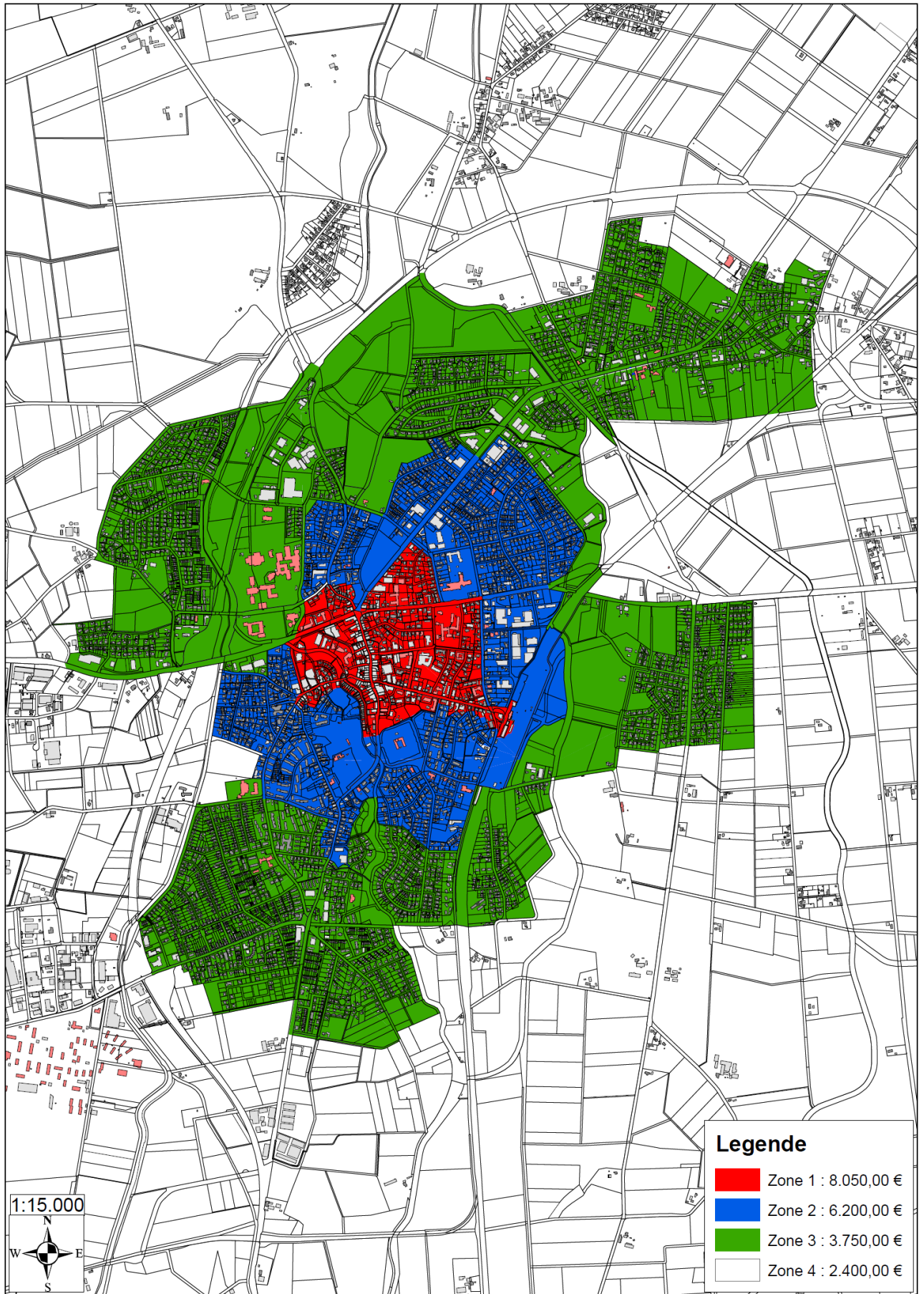
Zone I	8.050,00 €
Zone II	6.200,00 €
Zone III	3.750,00 €
Zone IV	2.400,00 € übriges Stadtgebiet

Die Zonen gehen aus einer Karte i.M. 1: 15.000 hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 10.03.2021
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Marré



Bauleitplanung der Stadt Diepholz
- 82. Änderung des Flächennutzungsplans
- Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit seiner Verfügung vom 11.03.2021 (Az.: 63 DH 00126/2021/82) die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 82. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter Stadtentwicklung & Bauen/Bauleitplanung/Rechtswirksame F-Planänderungen) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der aktuellen Situation um das Corona-Virus weist die Stadt Diepholz auf die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Diepholz hin. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch unter 05441/909-322 oder per Mail unter bauamt@stadt-diepholz.de gestellt werden. Die Unterlagen können auch weiterhin in Papierform im Rathaus der Stadt Diepholz eingesehen werden. Aufgrund der Corona Pandemie kann die freie Zugänglichkeit des Rathauses eingeschränkt sein; es wird generell um Terminvereinbarung telefonisch unter 05441/909-322 oder per Mail unter bauamt@stadt-diepholz.de gebeten.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 23.03.2021
Der Bürgermeister
gez. Marré

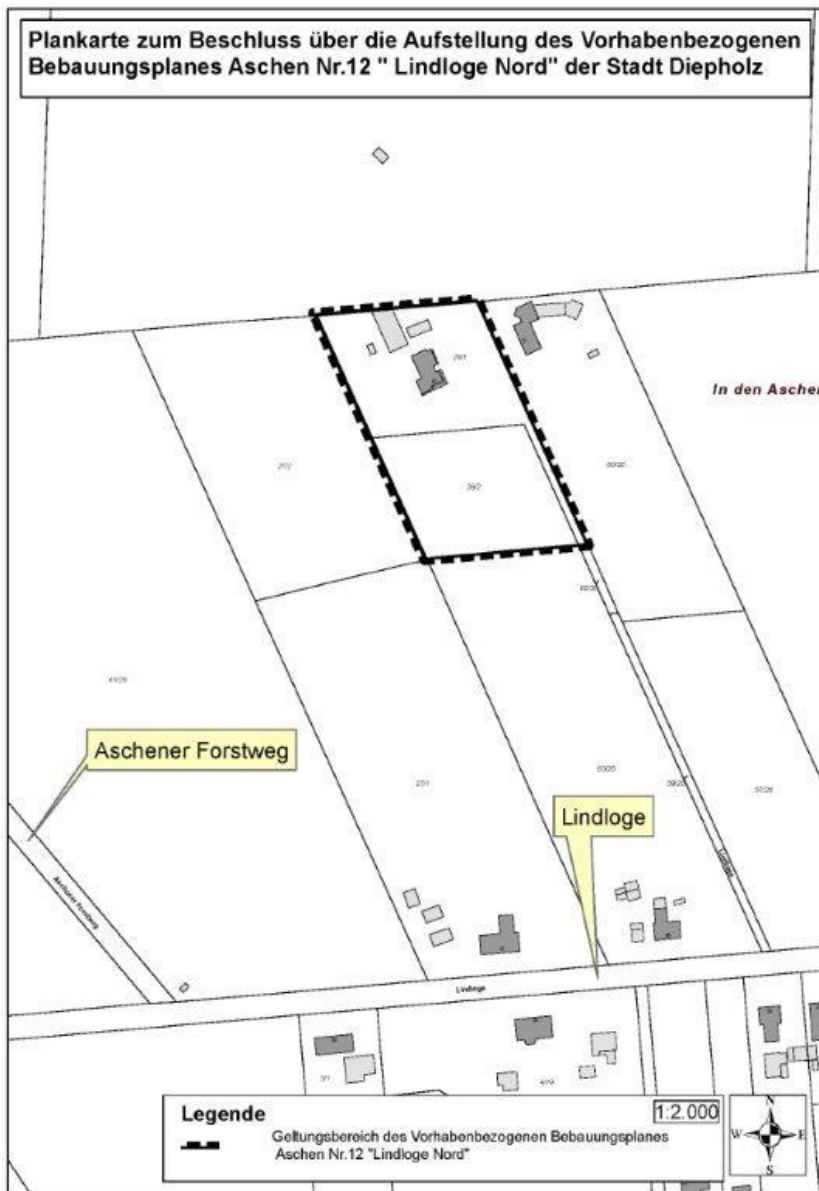
Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 Aschen „Lindloge Nord“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 Aschen „Lindloge Nord“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 Aschen „Lindloge Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 Aschen „Lindloge Nord“, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter Stadtentwicklung & Bauen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche B-Pläne) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der aktuellen Situation um das Corona-Virus weist die Stadt Diepholz auf die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Diepholz hin. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch unter 05441/909-322 oder per Mail unter bauamt@stadt-diepholz.de gestellt werden. Die Unterlagen können auch weiterhin in Papierform im Rathaus der Stadt Diepholz eingesehen werden.

Aufgrund der Corona Pandemie kann die freie Zugänglichkeit des Rathauses eingeschränkt sein; es wird generell um Terminvereinbarung telefonisch unter 05441/909-322 oder per Mail unter bauamt@stadt-diepholz.de gebeten.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.03.2021
Der Bürgermeister
gez. Marré

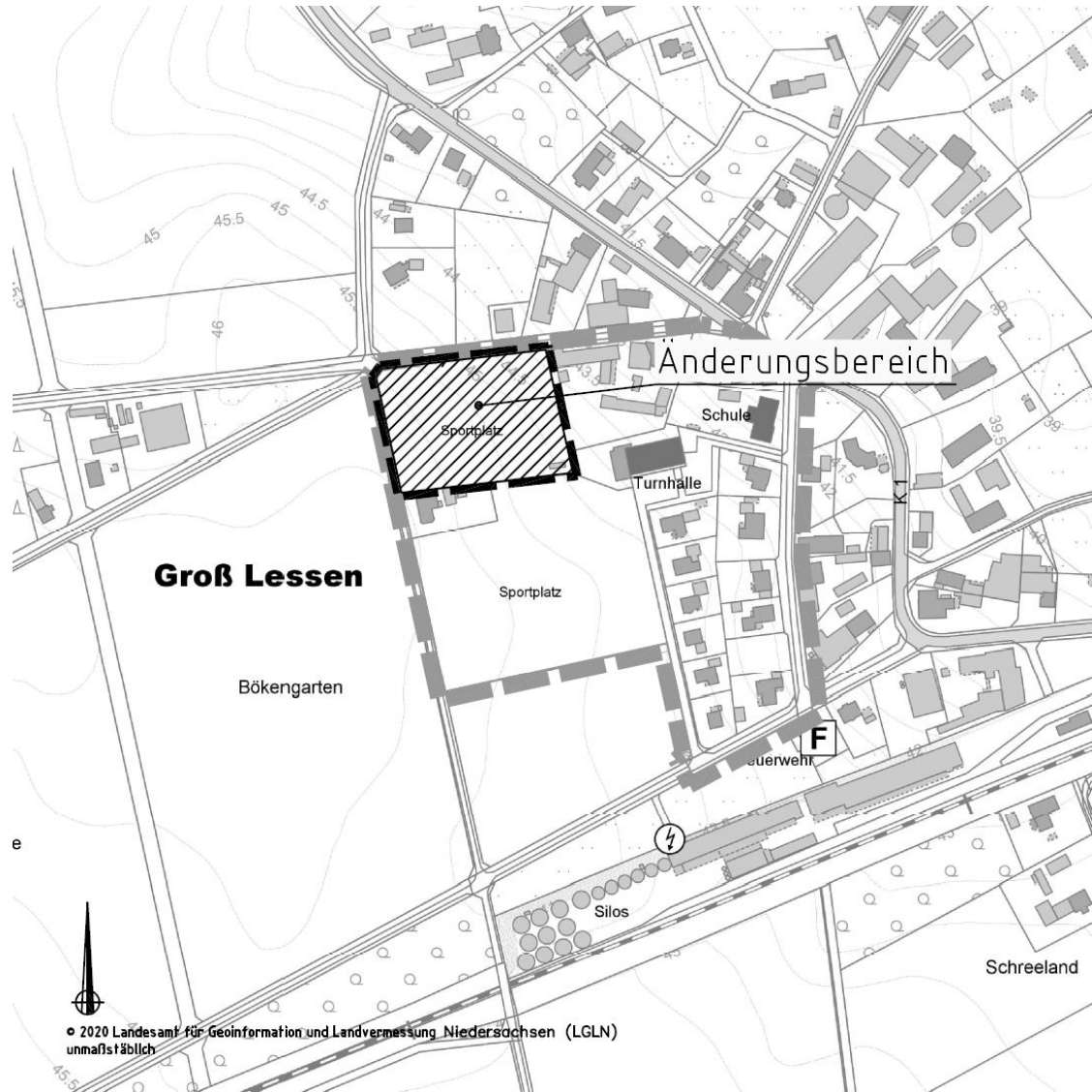
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

- **Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“, 4. Änderung**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“, 4. Änderung, nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 91 der Stadt Sulingen „Über der Junkernscheune“, 4. Änderung wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Bebauungsplanänderung liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

- Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

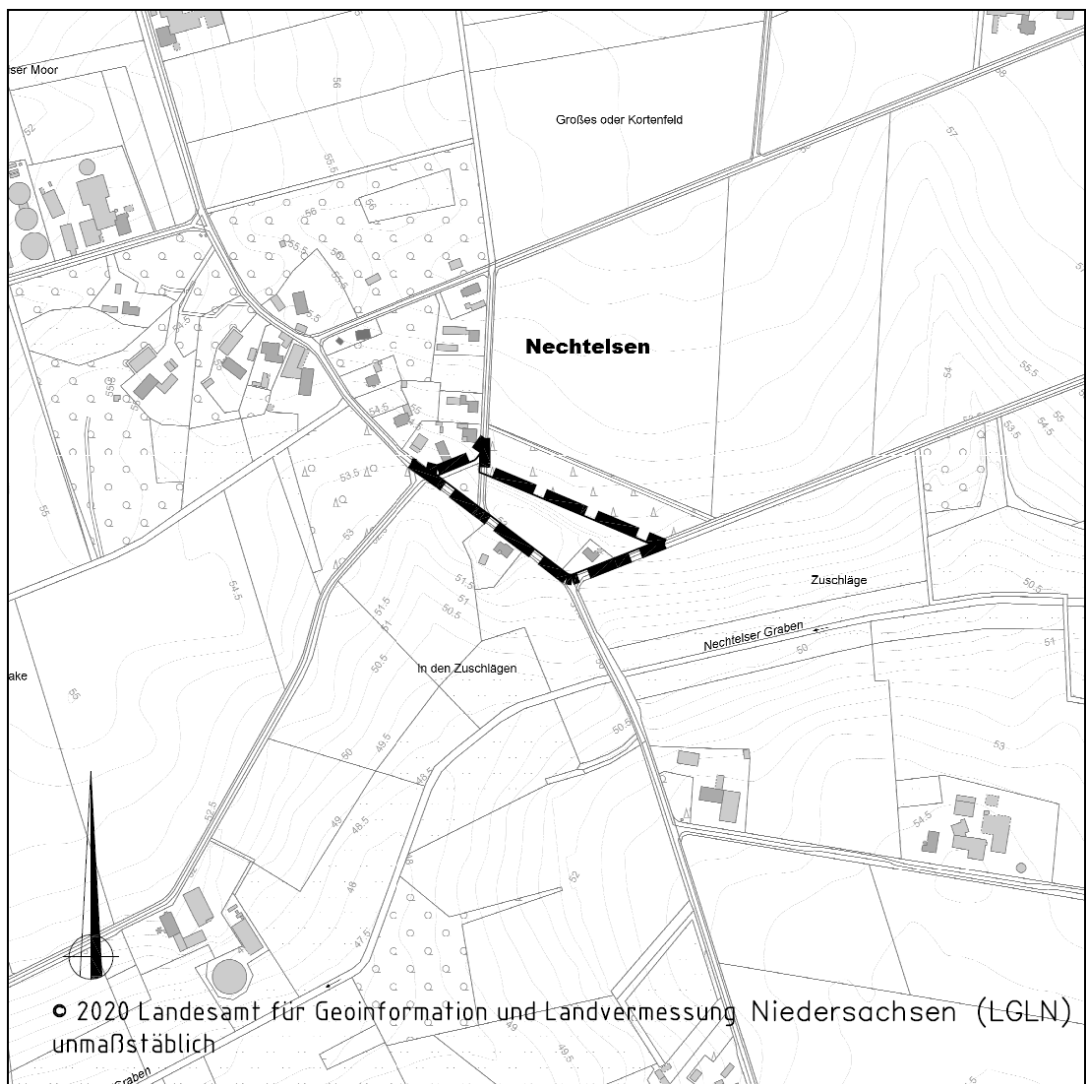
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 24.03.2021
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
- Innenbereichssatzung VII der Stadt Sulingen OT Nordsulingen
- Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Einbeziehungssatzung Nechtelsen -
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i. V. m. § 10 (3)
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Innenbereichssatzung VII nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VII ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die Innenbereichssatzung VII der Stadt Sulingen - Einbeziehungssatzung Nechtelsen - wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Satzung liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/ Innenbereichssatzungen rechtsverbindlich** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 24.03.2021
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Stadt Syke

**Satzung
über die Veränderungssperre für das**

Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/83) „Südlich der Radebergerstraße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (3/83) „Südlich der Radebergerstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan mit Darstellung des Abgrenzungsbereiches aus Anlage 1 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Syke, den 05.03.2021
Suse Laue
Bürgermeisterin

Stadt Twistringen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Stadt Twistringen folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr vom 05.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören wer Einwohnerin und Einwohner der Stadt Twistringen ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadtverwaltung kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Twistringen, den 18.03.2021
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Twistringen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Twistringen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Twistringen wird durch die Feuerwehrensatzung vom 05.01.2015 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- und Wasserfahrzeugen oder Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
6. für andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen, Rettung und Bergung von Tieren,
- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Beseitigung von umgestürzten Bäumen und Fällung von sturzgefährdeten Bäumen, Entfernung gefährlicher Äste und Bäume,
- i. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleichens gilt, für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Twistringen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 –Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird auf jeweils volle 30 Minuten aufgerundet.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(6) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Gebührentarif festgelegt sind, werden Kosten / Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind. Verbrauchsmaterial wird nach tatsächlich verbrauchter Menge berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien.

(3) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. 30 Minuten vor Veranstaltung bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Twistringen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Schadensersatzleistung

(1) Die Stadt haftet nicht für Unfälle und sonstigen Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Bediensteten oder von Angehörigen der Feuerwehr bedient werden.

(2) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebührenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Fahrzeugen und Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.

(3) Für Beschädigungen solcher Fahrzeuge und Geräte haftet während der Zeit der Überlassung der Benutzer. Daneben haftet derjenige, der die Fahrzeuge und Geräte bedient.

(4) Für den Verlust der überlassenen Fahrzeuge und Geräte haben die Gebührenschuldner Ersatz zu leisten.

§ 9 – Billigkeitsentscheidung, Gebührenbefreiung

(1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn die erbrachte Leistung der Feuerwehr unmittelbar und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Absicherung eines Umzuges, Brandwache eines Osterfeuers, Unterstützung von örtlichen Vereinen oder Organisation im Ort).

(2) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für den Gebührenschuldner darstellen würde.

(3) Über die Gebührenbefreiung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 10 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Twistringen“ vom 18.11.2004 außer Kraft.

Twistringen, den 18.03.2021
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Twistringen
- Gebührentarif**

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag
1	Gebühren für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1	Einsatzkräfte	pro halbe Stunde	15,00 €
1.2	Zusatzbetrag Personaleinsatz	Tatsächlicher Verdienstaufschlag	
2	Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	pro halbe Stunde	20,00 €
2.2	TSF-Wasser (TSF-W)	pro halbe Stunde	25,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	pro halbe Stunde	40,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	pro halbe Stunde	35,00 €
2.7	Drehleiter (DLK 18/12)	pro halbe Stunde	65,00 €
2.8	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	pro halbe Stunde	25,00 €
2.9	Gerätewagen-Logistik (GW-L)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.10	Einsatzleitwagen (ELW)	pro halbe Stunde	30,00 €
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	pro halbe Stunde	20,00 €
3	Einsatz, Entsorgung, Transport von Verbrauchsmaterialien/ -mitteln, Sonderlöschmittel		
3.1	Verbrauchsmaterial/ -mittel wie Kohlendioxid, Löschmittel (Pulver, Schaummittel, Wasser aus dem Leitungsnetz), Ölbindemittel, Azetylen, Sauerstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial und ähnliches	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.2	Entsorgung von eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung nach Verbrauch und Menge zu den jeweiligen Tagespreisen	
3.3	Transport vom eingesetzten Sonderlöschmitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Materialien	Berechnung der Transportkosten zu den jeweiligen Tagespreisen	
4	Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarm		
4.1	Gebühr für Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen und vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöste Alarmierungen. Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Stornierungen der Alarmierung durch eine berechnigte Person.		400,00 €
5	Sonstige Inanspruchnahme		
5.1	Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt worden ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührentarif vorhandenen und vergleichbaren Gebühren (vergleichbare Fahrzeuge usw.)	Vergleichbare Gebühr zu Ziffer 1 bis 3	

Richtlinie der Stadt Twistringen zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemein

Nach § 6b Abs. 4 NKAG kann die Kommune auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst werden. Der/Die Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung.

Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig. Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 NKAG i. V. m. den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 218, 219, 221 bis 223, 224 Abs. 2 und 3 Satz 3, §§ 225 bis 232, 233, 234 Abs. 1 und 2, 235 Abs. 1 bis 3, 236 Abs. 1 und 2, Abs. 3, Abs. 5, § 237 Abs. 1 und 2, Abs. 4 und 5, §§ 238 bis 240, §§ 241 bis 248) auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.

In der Gesetzesbegründung (vgl. Drucksache 18/4901, Seite 7) heißt es, diese Regelung ermögliche eine Verrentung der Beitragsschuld. Diese Regelung findet neben dem allgemeinen Stundungstatbestand nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a i. V. m. § 222 AO Anwendung. Im Rahmen des Ermessungsspielraums kann die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, aber beispielsweise auch Beitragsgrenzen, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr zu rechtfertigen wäre, berücksichtigen. Aus Gründen der Verwaltungsklarheit wurde bestimmt, dass die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistung durch Bescheid festzulegen sind. Die Verrentung ist eine Billigkeitsentscheidung und stellt lediglich eine andere Zahlungsweise dar, ohne an der Forderung und der öffentlichen Last als solche etwas zu ändern. Den Kommunen solle kein finanzieller Nachteil entstehen, weil die jeweilig verbleibenden Restbeträge zu verzinsen sind. Die bei der Kommune eventuell entstehenden Schuldzinsen können hierdurch aufgefangen werden, ohne dass die Beitragspflichtigen durch hohe und starre Zinssätze übermäßig belastet werden. Der flexible Zinssatz ermögliche eine Anpassung an Marktschwankungen und verhindere in Zeiten eines negativen Basiszinssatzes negative Finanzfolgen für die Stadt. Zugleich erhalten die Kommunen weitgehende satzungsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und können durch die Festsetzung eines geringeren Zinssatzes den Gemeindeanteil in diesem Rahmen zugunsten des Beitragspflichtigen ausweiten.

Die Stadt Twistringen geht davon aus, dass § 6b Abs. 4 NKAG den Beitragspflichtigen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gewährt, sofern ein Antrag auf Verrentung für den Beitrag für Verkehrsanlagen vor Fälligkeit gestellt wird. Zur Vorbereitung dieser Billigkeitsentscheidung gibt sich die Stadt die folgenden Ermessensrichtlinien, unter welchen Voraussetzungen sie eine Verrentung der festgesetzten Beiträge für Verkehrsanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

II. Verrentung von Straßenausbaubeiträgen

Die Stadt Twistringen wird eine Billigkeitsentscheidung zur Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen nach § 6b Abs. 4 NKAG grundsätzlich auf der Grundlage der folgenden Voraussetzungen gewähren:

1. Zum Antrag

Die Verrentung eines Beitrags oder einer Vorausleistung für Verkehrsanlagen setzt voraus, dass der Beitragspflichtige einen Antrag vor Fälligkeit des Beitrages stellt (§ 6b Abs. 4 Satz 2 NKAG).

2. Zu verrentender Betrag

Die Stadt Twistringen wird nur Beiträge und Vorausleistungen für Verkehrsanlagen verrenten, welche mindestens 3.000,00 EUR und mehr betragen. Beiträge unterhalb von 3.000,00 EUR werden grundsätzlich nicht verrentet.

3. Zur Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen müssen grundsätzlich keinen Nachweis über die persönliche Leistungsfähigkeit erbringen.

4. Zur Dauer der Verrentung

Die Stadt Twistringen gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| (1) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 3000,00 EUR bis 5.000,00 EUR: | 5 Jahre |
| (2) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 5.001,00 EUR bis 10.000,00 EUR: | 10 Jahre |
| (3) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 10.001,00 EUR bis 20.000,00 EUR: | 15 Jahre |
| (4) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 20.001,00 EUR und höher: | 20 Jahre |

Die Jahresleistung darf den Betrag von 600,00 EUR nicht unterschreiten.

5. Zur Fälligkeit der Raten

Der jeweils zu verrentende Beitrag oder die zu verrentende Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit Ziff.1-4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung.

6. Zum Zinssatz

Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Die Zinsen sind zusammen mit der Jahresleistung fällig und zu zahlen.

7. Zu Sonderleistungen und zur Gesamtfälligkeit

Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne Zinsverpflichtung tilgen (§ 6b Abs. 4 Satz 6 NKAG). Bei der Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag oder die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig (§ 6b Abs. 4 Satz 8 NKAG). Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.

8. Zu weiteren Billigkeitsentscheidungen

Weitere Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung bleiben hiervon unberührt.

9. Zuständigkeitsregelung

Über die Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen entscheidet bis 10.000,00 EUR der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin. Darüber hinaus der Bürgermeister.

10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Twistringen, den 19.03.2021
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. Jens Bley

Satzung der Stadt Twistringen

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2017 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Twistringen erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Verkehrsanlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen/Fußgängergeschäftsstraßen und Mischflächen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a. Randsteinen und Schrammborden,
 - b. Rad- und Gehwegen, auch als kombinierte Anlage,
 - c. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen,
 - d. Beleuchtungseinrichtungen,
 - e. Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
 - f. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g. Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;
 - h. niveaugleichen Mischflächen;
 6. die Ausstattung von Fußgängerzonen/Fußgängergeschäftsstraßen;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 8. die Fremdfinanzierung;
 9. den Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;
 10. die vom Personal der Stadt für die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Verkehrsanlage (Ausbaumaßnahme). Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage/Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Verkehrsanlage/Maßnahme (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 4. Straßenmöblierungwird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (4) Die Stadt informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragspflichtigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen. Ferner teilt die Stadt den voraussichtlich Beitragspflichtigen frühzeitig vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige

Aufwandsermittlung für die Maßnahme, die voraussichtliche Höhe des künftigen Beitrages sowie die voraussichtliche Höhe der künftigen Vorausleistung, sofern die Stadt eine solche verlangen will, mit.

§ 4
Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen; auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen 60 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen; auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen 55 v.H.
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v.H.
 - e) für niveauequalisierende Mischflächen 40 v.H.
 4. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 40 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 20 v.H.
 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 v.H.
 7. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 55 v.H.

8. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen (z. B. Wirtschaftswege, die überwiegend der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ähnlicher Grundstücke dienen) 35 v.H.
9. bei Fußgängerzonen/beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in Fußgängerzonen 50 v.H.
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt Twistringen.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vor der Berechnung der Anteile der Anlieger und der Kommune am Aufwand vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgezogen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilungsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Verkehrsanlage, ein Abschnitt davon oder mehrere zusammengefasste öffentliche Verkehrsanlagen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 **Verteilungsregelung**

I **Allgemeines**

Der umlagepflichtige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf die Grundstücke, die das Abrechnungsgebiet bilden (§ 5).

II **Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

4. die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind,
- die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III Grundstücke an mehreren Straßen, Wegen und Plätzen (Eckgrundstücksvergünstigung)

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Verkehrsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bevorteilt werden, ist die Grundstücksfläche (Beitragsfläche) bei Abrechnung jeder öffentlichen Verkehrsanlage nur mit 2/3 in Ansatz zu bringen. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 6 gewerblich genutzt werden und für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen. Den Beitragsausfall trägt daher die Stadt Twistringen.

IV Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe des Bauwerkes und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichen-/Trauerhallen, Friedhofskapellen sowie Praxen für freie Berufe; nicht hingegen Altenwohnheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude).

V

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- | | |
|--|--------|
| 1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden | 0,5000 |
| 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn | |
| a) sie unbebaut sind, bei | |
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem), sowie bei der Bebauung von Teilflächen mit Windkraftanlagen oder selbständigen Photovoltaikanlagen | 1,0000 |
| b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätzen ohne Bebauung) | 0,5000 |

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) sowie vergleichbare bauliche Anlagen vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b)
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlagen geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt a), 1,5000
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach IV Abs. 2.

§ 7

Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Stadt kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Verkehrsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.

- (2) Bei der Aufwandsspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Kosten der Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage für die Durchführung der Baumaßnahme,
 3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde, einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
 4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
 8. den Ausbau der Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
 9. den Ausbau der Beleuchtungseinrichtung der öffentlichen Verkehrsanlage,
 10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
 11. den Ausbau der Grünflächen/des Straßenbegleitgrüns oder einer von mehreren,
- sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Verkehrsanlage.

§ 8 **Entstehung der Beitragspflicht**

- a) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- b) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss.
- c) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- d) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9 **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen - bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages - erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin/ des Eigentümers die Erbbauberechtigte/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 11
Beitrags- und Vorauszahlungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 12
Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen.

§ 13
Ablösung

Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand von Kostenschätzungen oder Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14
Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der/des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15
Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die in Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 16
Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung darf/dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasste(n) Stelle(n) der Stadt die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Twistringen vom 13.04.2001 außer Kraft.

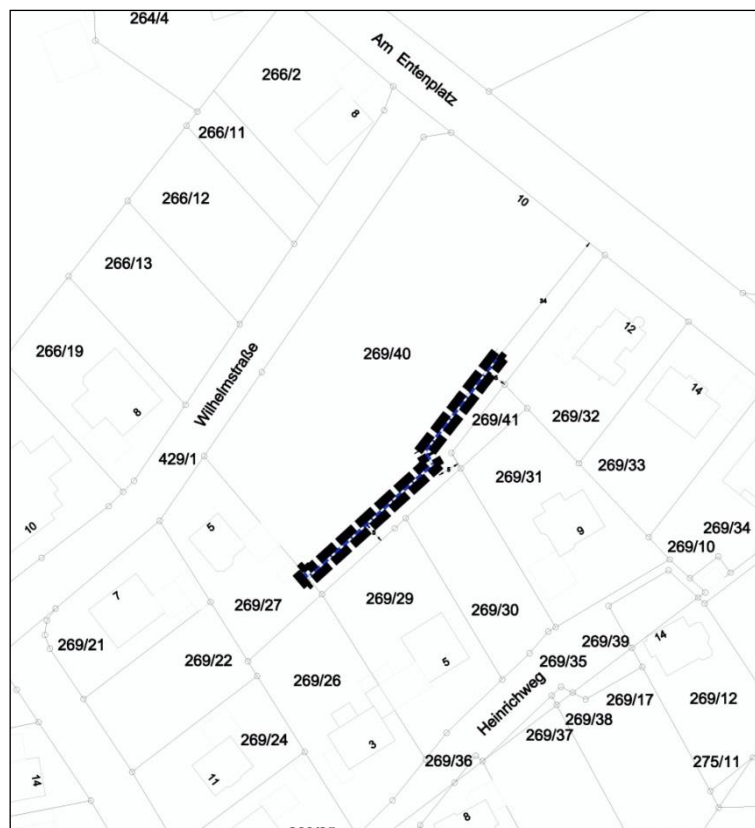
Twistringen, den 19.03.2021
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. Jens Bley

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gem. 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 24.03.2021
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brockum gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren vom 29.01.2021 bis 12.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.452.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.610.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.422.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.467.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	253.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	829.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.675.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.302.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 237.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.

2. Gewerbesteuer	395 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 15.02.2021
Gemeinde Brockum
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Lemförde, den 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hüde gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren vom 09.02.2021 bis 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.324.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.463.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 174.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.223.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.284.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 561.700 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.083.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.784.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.367.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 24.02.2021
Gemeinde Hüde
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Lemförde, den 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lembruch gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren vom 26.01.2021 bis 09.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.859.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.706.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.773.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.006.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	592.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.773.500 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.615.900 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 462.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 415 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 10.02.2021
Gemeinde Lembruch
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Lemförde, den 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.983.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.902.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.606.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.323.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	153.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	790.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.759.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.113.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 767.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer

415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 25. Februar 2021

Flecken Lemförde

Scheibe

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Lemförde, den 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marl gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren vom 03.02.2021 bis 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	972.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.054.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	863.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	963.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	940.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 156.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 415 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 19.02.2021
Gemeinde Marl
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Lemförde, den 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Quernheim gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren vom 29.01.2021 bis 12.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 514.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 632.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	508.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	689.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	370.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	508.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.059.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 84.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 15.02.2021
Gemeinde Quernheim
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Lemförde, den 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 22. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.127.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.115.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 77.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.108.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.109.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 326.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 77.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.435.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.187.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 22.02.2021
Gemeinde Stemshorn
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

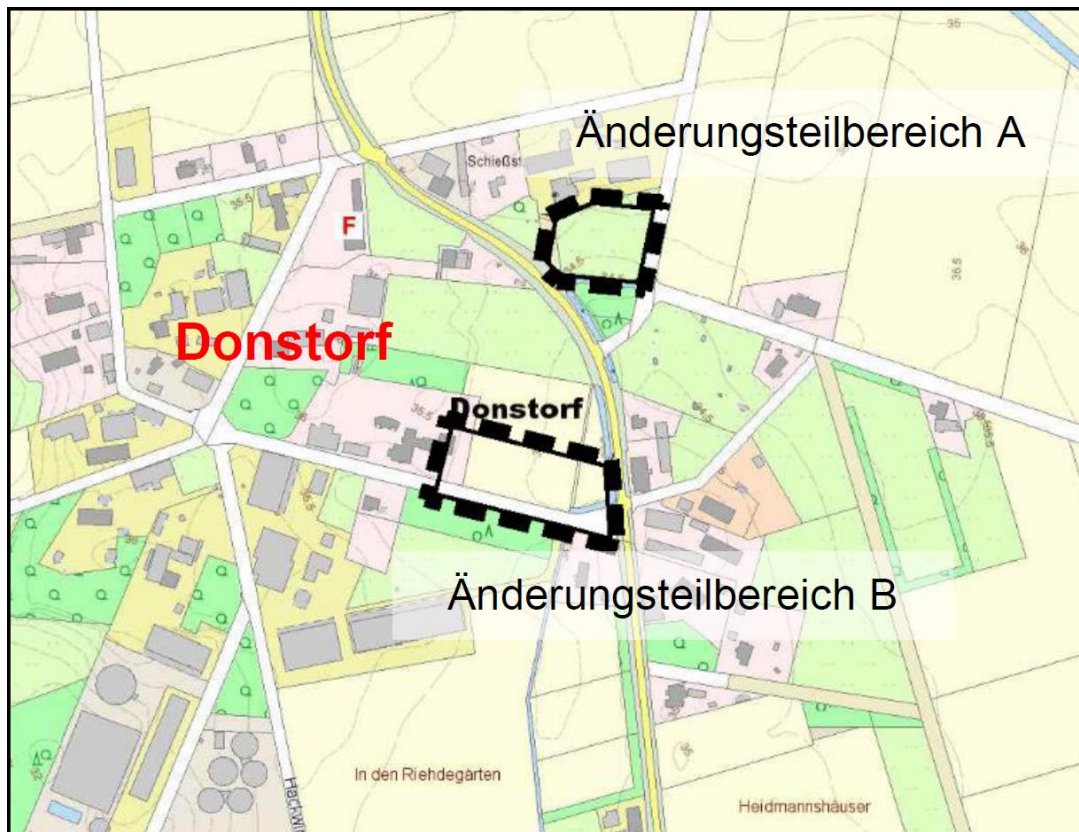
Lemförde, den 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Barnstorf

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.02.2021 (Az.: 63 DH 00369/2021/82) die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.146.800 €	450.700 €		9.597.500 €
ordentliche Aufwendungen	8.793.400 €	13.000 €		8.806.400 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.726.600 €	450.700 €		9.177.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.354.600 €	13.000 €		8.367.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	249.000 €			249.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	164.600 €			164.600 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.900 €			195.900 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.975.600 €	450.700 €		9.426.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.715.100 €	13.000 €		8.728.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 30.12.2020
Lübbbers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis zum 14.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 18.03.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Einzelhandelskonzept für den Flecken Barnstorf

Der Rat des Fleckens Barnstorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 das vom Büro Stadt + Handel erarbeitete Einzelhandelskonzept für den Flecken Barnstorf als städtebauliches Entwicklungskonzept in Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Einzelhandelskonzept kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

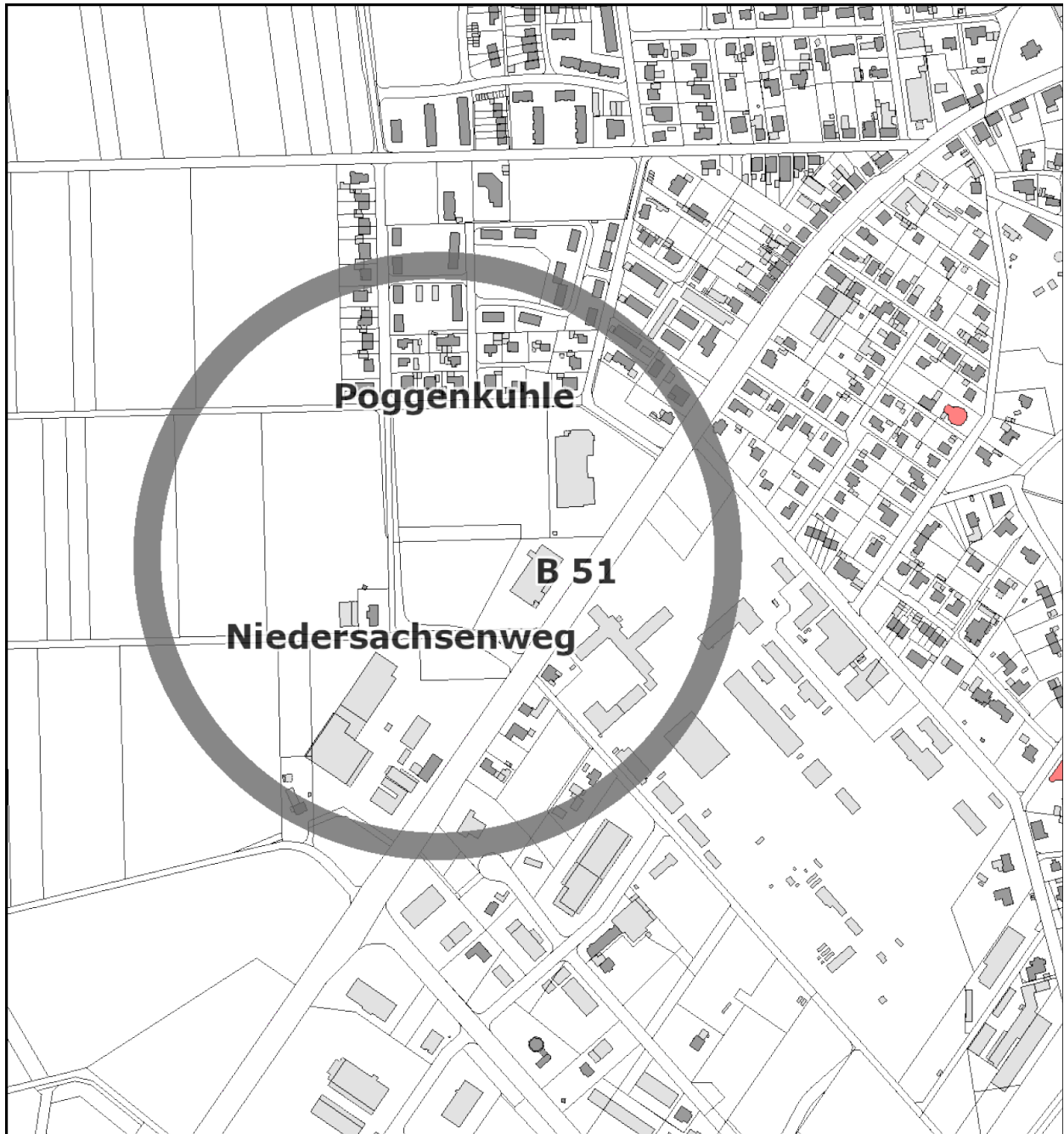
Barnstorf, den 26.03.2021
Gemeinde Barnstorf
Die Bürgermeisterin
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Barnstorf

Bebauungsplan Nr. 41 „Am Schötenweg (1. Änderung)“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 41 „Am Schötenweg (1. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Am Schötenweg (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Am Schötenweg (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 26.03.2021
Gemeinde Barnstorf
Die Bürgermeisterin
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber am 18.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.722.800 €		1.500 €	2.721.300 €
ordentliche Aufwendungen	2.500.500 €	8.000 €		2.508.500 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.605.700 €		800 €	2.604.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.330.000 €	8.100 €		2.338.100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.100 €		125.100 €	0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	253.800 €		165.000 €	88.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.730.800 €		125.900 €	2.604.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.583.800 €		156.900 €	2.426.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 18.12.2020
Lübbers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

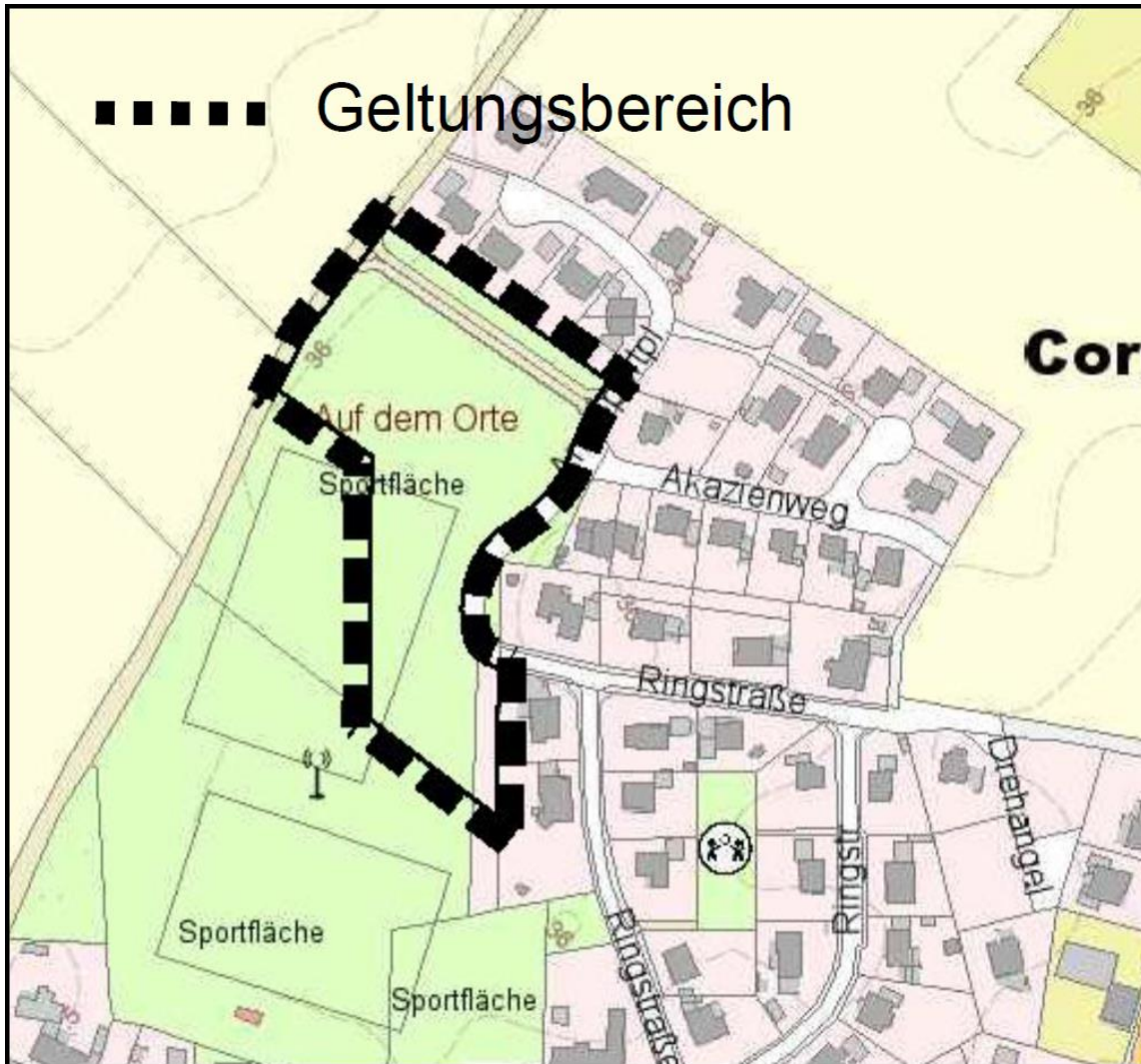
Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis zum 14.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 18.03.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Kampe (1. Änderung)“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Kampe (1. Änderung)“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Kampe (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Kampe (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

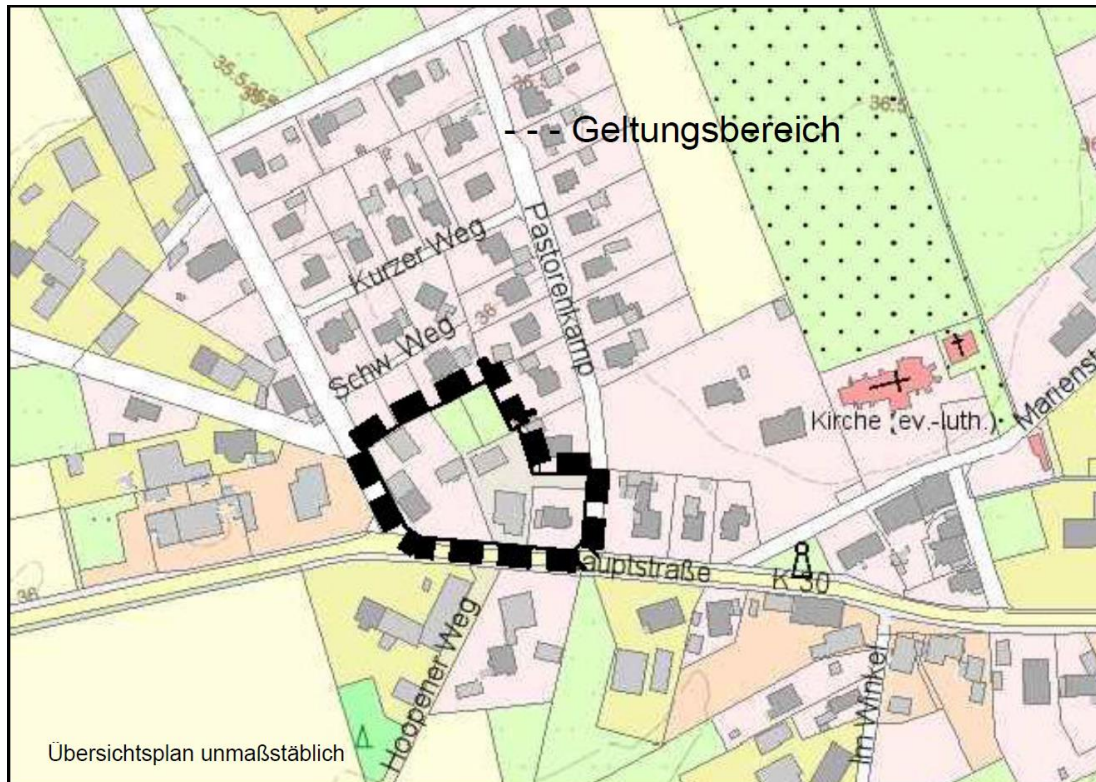
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 23.03.2021
Gemeinde Drebbler
Die Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 5 „Kurzer Weg (1. Änderung)“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr.5 „Kurzer Weg (1. Änderung)“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Kurzer Weg (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Kurzer Weg (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 23.03.2021
Gemeinde Drebber
Die Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede am 15.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung im Umlaufverfahren beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.174.800 €		237.100 €	937.700 €
ordentliche Aufwendungen	1.128.900 €		34.500 €	1.094.400 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.108.300 €		237.100 €	871.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.300 €		34.500 €	1.003.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.900 €		9.500 €	43.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.108.300 €		237.100 €	871.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.091.200 €		44.000 €	1.047.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 16.12.2020
Lübbers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis zum 15.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 02.03.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.278.100 €		15.100 €	2.263.000 €
ordentliche Aufwendungen	1.923.300 €		22.700 €	1.900.600 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.230.800 €		15.100 €	2.215.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.843.100 €		22.700 €	1.820.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.000 €		28.100 €	24.900 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	432.500 €		48.800 €	383.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.500 €			15.500 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.283.800 €		43.200 €	2.240.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.291.100 €		71.500 €	2.219.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 11.12.2020
Lübbbers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis zum 15.04.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 02.03.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrenborstel - Bebauungsplan Nr. 23 „Hakenmoor“

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 23 „Hakenmoor“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 23 „Hakenmoor“ liegt im Südwesten der Gemeinde Bahrenborstel zwischen den Ortslagen Bahrenborstel und Ströhen (Gemeinde Wagenfeld) direkt an der Grenze zur Gemeinde Wagenfeld. Der Geltungsbereich in der Gemarkung Holzhausen, Flur 1 umfasst große Bereiche der Flurstücke 9/3 und 9/4. Verkehrlich erschlossen wird dieses Grundstück über die Straße „Zum Hakenmoor“, welche in östlicher Richtung auf die Landesstraße L 349 (Ströher Straße) mündet.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeinde Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bahrenborstel, 02.03.2021
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh

Samtgemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 26.03.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Barver

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 03.03.2021
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Dickel

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 01.03.2021
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Hemsloh

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 01.03.2021
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 16.03.2021
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2016 und 2017

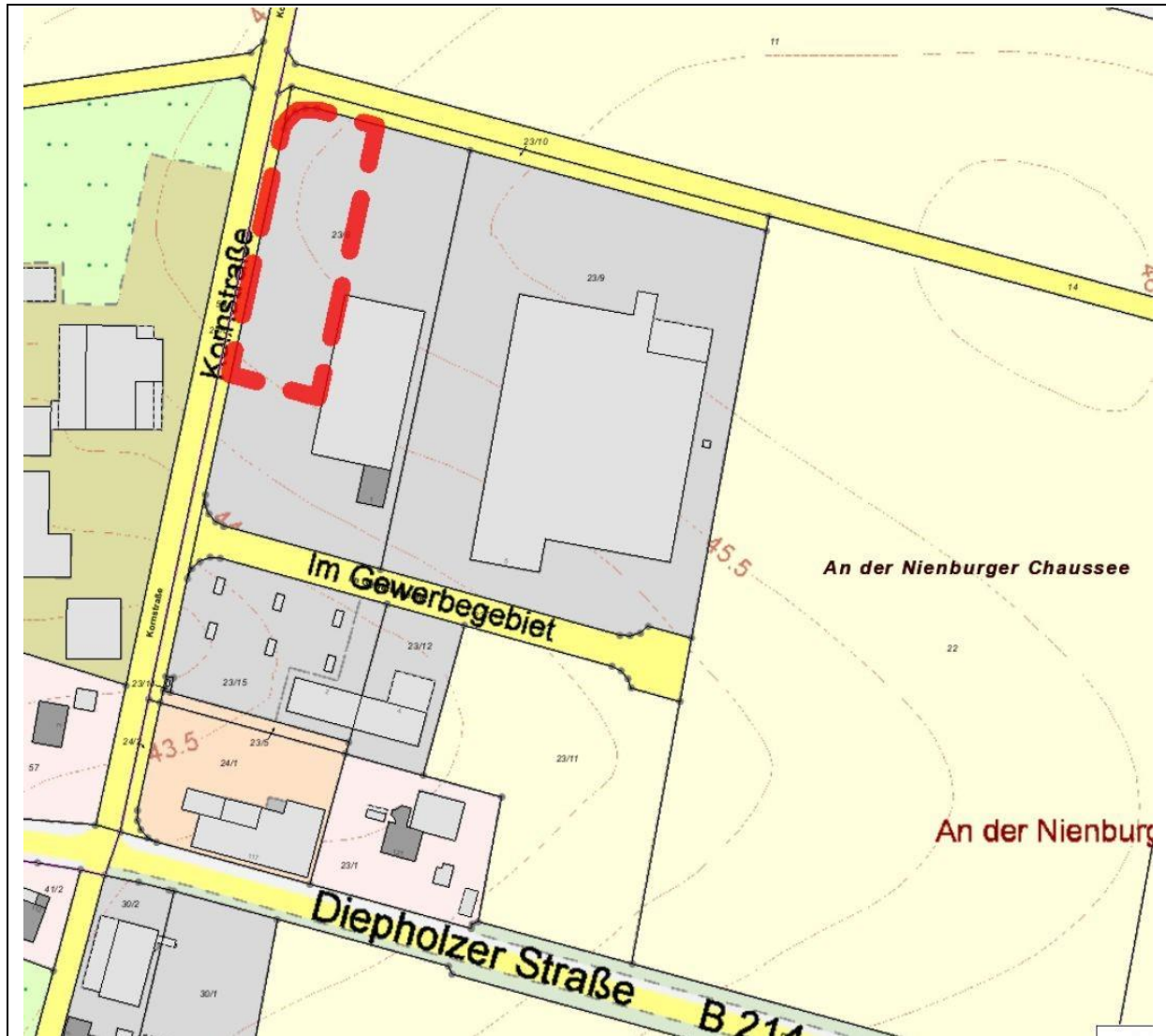
Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 12.03.2021
Der Gemeindedirektor
Bloch

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 2. Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 2. Vereinfachte Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im verkürzten Verfahren durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 2. Vereinfachte Änderung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 2. Vereinfachte Änderung mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Ost“ - 2. Vereinfachte Änderung in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wetschen, den 15.03.2021
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.188.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.395.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.151.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.289.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	342.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	559.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.493.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.848.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	502.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	724.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	89.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	132.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	592.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	857.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 83.816 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 04.02.2021
gez. Ahrens
Ahrens
Gemeindedirektor

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.03.2021 (Az. FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKOMVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Siedenburg, 24.03.2021
Gemeinde Maasen
Der Gemeindedirektor
Ahrens

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 17.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.010.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	992.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	911.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	34.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	299.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	945.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.169.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.866 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 17.02.2021
gez. Riedemann
Riedemann
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.03.2021 (Az. FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellingshausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKOMVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Siedenburg, 24.03.2021
Gemeinde Mellingshausen
Der Bürgermeister
Riedemann

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen
Az. Bk – 2509 HA I § 41

Sulingen, den 18.03.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509

Genehmigung der Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 15.03.2021 die Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2509 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 zum UVPG² für die Planänderung Nr. 3 zum Plan nach § 41 FlurbG am 15.03.2021 gemäß § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Genehmigung der Planänderung Nr. 3 vom 15.03.2021, die Gebietskarte, die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen, der Erläuterungsbericht und die Unterlagen zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Zutritt zur Geschäftsstelle Sulingen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Bekanntmachungen.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Burk

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bek. V. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – UmweltRechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen
Az. Bk – 2697 HA I § 41**

Sulingen, den 18.03.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Kirchdorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2697

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG-

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 28.12.2020 die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Kirchdorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2697 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Nach § 5 UVPG² wurde am 08.12.2020 von der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Die Plangenehmigung vom 28.12.2020, die Gebietskarte, die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen, der Erläuterungsbericht und die Unterlagen zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Zutritt zur Geschäftsstelle Sulingen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Bekanntmachungen.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Burk

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – UmweltRechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede in 49356 St. Hülfe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung vom 15. April 2019 für den Friedhof der Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde St. Hülfe-Heede wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I Nr. 1 bis 4 werden wie folgt geändert:

1. Reihengrabstätte	
für 30 Jahre.....	160,00 €
2. Urnenreihengrabstätte	
für 30 Jahre.....	130,00 €
3. Wahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
je Grabstelle.....	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Grabstelle.....	15,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
je Grabstelle.....	360,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Grabstelle.....	12,00 €

2.) § 6 Abschnitt I Nr. 7 bis 12 werden wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Grabstätten sind einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlagen, jedoch ohne Gedenkstein und Inschrift.

3.) § 6 Abschnitt III Nr. 1 (Gebühren für die Beisetzung) erhält folgende Fassung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. für eine Erdbestattung.....	400,00 €
--------------------------------	-----------------

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Hülfe-Heede, den 09.12.2020
Kirchenvorstand (L.S.)
gez. Wilker (Vorsitzende)
gez. Winter (Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17.03.2021
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. Van Veldhuizen (Bevollmächtigter)

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Twistringen in 27239 Twistringen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen am 9. März 2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen vom 21. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

I. Grabstätten für Särge

- a) Reihengrabstätten für Särge (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten für Särge (§ 14)
- c) Rasengrabstätten für Särge (§ 15)
- d) Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen (§ 15a)

II. Grabstätten für Urnen

- e) Reihengrabstätten für Urnen (§ 16)
- f) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 17)
- g) Rasengrabstätten für Urnen (§ 18)
- h) Einzel- und Doppelbaumgrabstätten für Urnen (§ 19)
- i) Partnergrabstätten für Urnen (§ 20)
- j) Einzelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage (§ 20a)

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten für Särge (§ 14) oder Wahlgrabstätten für Urnen (§ 17), Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 15a), Doppelbaumgrabstätten für Urnen (§ 19) und Partnergrabstätten für Urnen (§ 20) kann das Nutzungsrecht auch, ohne dass eine Beisetzung stattfindet, verliehen werden.

§ 11 Absatz 5 Buchstabe b wird wie folgt angepasst:

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- b) für Urnen
Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder einzelnen Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 28 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15 wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) An den Rasengrabstätten für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Das Aufstellen individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasengrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein oder an der Grabeinfassung angebracht. Auf einer von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Fläche können kleine Blumengebinde und –gestecke abgelegt werden.

Es wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15 a
Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen

(1) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstätten, die im oberen Teil zu ca. 4/5 mit Rasen bedeckt und im unteren Teil zu ca. 1/5 mit einem Pflanzstreifen versehen sind. Sie werden mit einer oder zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

(2) An Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einem der Grabstätte zugeordneten Grabmal angebracht. Auf dem Pflanzstreifen der jeweiligen Grabstelle können Blumengebinde, kleine Blumengestecke, Blumenschalen etc. abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck oder Ähnlichem ist auf der Rasenfläche untersagt.

(3) Die Gestaltung und Pflege der Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen.

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Reihengrabstätten für Urnen sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die anlässlich einer Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte für Urnen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 18 wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) An den Rasengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Das Aufstellen individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Rasengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein oder an der Grabeinfassung angebracht.

Auf einer von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Fläche können kleine Blumengebinde und –gestecke abgelegt werden.

Der § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19
Einzel- und Doppelbaumgrabstätten für Urnen

(1) Einzelbaumgrabstätten für Urnen sind einem Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Einzelbaumgrabstätten zugeordnet. In einer Einzelbaumgrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

(2) Doppelbaumgrabstätten für Urnen sind einem Baum zugeordnete Grabstätten, die mit zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Doppelbaumgrabstätten zugeordnet. In einer Doppelbaumgrabstätte kann je Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.

Bei einer zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Doppelbaumgrabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) An den Einzel- und Doppelbaumgrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grab-schmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einem der Grabstätte zugeordneten Stein angebracht.

(4) Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Särge auch für Einzelbaumgrabstätten und die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Doppelbaumgrabstätten.

Es wird folgender § 20 a eingefügt:

§ 20a
Einzelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Für Urnen stehen Einzelgrabstätten in gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlagen zur Verfügung.

(2) Einzelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstätten für Urnen ist ausgeschlossen.

(4) An Einzelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf der Grabanlage an Gemeinschaftsgedenksteinen angebracht.

(6) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich der Einzelgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Särge auch für Einzelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage.

§ 24 wird wie folgt gefasst:

§ 24
Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Für Reihengrabstätten für Urnen in den Feldern UR 1 bis UR 3, die Lage der Felder ist aus der beigefügten Skizze (Anlage) ersichtlich, gelten neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nachfolgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

- a) Reihengrabstätten für Urnen werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Einfassung versehen. Die Einfassung wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Einfassung und die Verlegung ist von dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der jeweiligen Gebührenordnung richtet. Die Einlassung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.

- b) Eine Bepflanzung der Reihengrabstätten für Urnen ist nur mit der Grabfläche angemessenen Büschen und Pflanzen vorzusehen, die eine Höhe von bis zu 50 cm nicht überschreiten.
- c) Eine Abdeckung mit einer Grabplatte ist nicht zulässig.

(2) Für Wahlgrabstätten für Urnen in den Feldern UW 1 bis UW 4, die Lage der Felder ist aus der beigefügten Skizze (Anlage) ersichtlich, gelten ebenfalls die besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß Absatz 1.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 9. März 2021
Der Kirchenvorstand
Elmar Orths, Pastor
Vorsitzender

(L. S.)

Claudia Melcher
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 24. März 2021
Kirchenamt in Sulingen
Schimke
Bevollmächtigter

(L. S.)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. März folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Twistringen vom 21. Juli 2015, zuletzt angepasst am 6. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I „Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ erhält folgende Fassung:

- 1. Reihengrabstätten für Säрге:
für 30 Jahre je Grabstelle: 300,00 €
- 2. Wahlgrabstätten für Säрге:
 - c) für 30 Jahre
je Grabstelle: 420,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 14,00 €
- 3. Rasengrabstätten für Säрге:
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: 2.200,00 €
- 4. Reihengrabstätten für Urnen:
für 25 Jahre je Grabstelle: 250,00 €

5. Wahlgrabstätten für Urnen:
- a) für 25 Jahre
je Grabstelle: 300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 12,00 €
6. Rasengrabstätten für Urnen:
für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle: 1.100,00 €
7. Einzel- und Doppelbaumgrabstätten für Urnen
- a) für 25 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstelle: 1.700,00 €
 - b) für 25 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte: 3.400,00 €
 - c) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte: 100,00 €
8. Partnergrabstätten für Urnen:
- a) für 25 Jahre mit Pflege
je Grabstätte: 3.750,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: 110,00 €
9. Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte: 3.575,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Einzelgrabstätte: 85,00 €
 - c) für 30 Jahre Pflege
je Doppelgrabstätte: 7.150,00 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte: 170,00 €
10. Einzelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- e) für 25 Jahre mit Pflege
je Grabstätte: 1.900,00 €

11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne
in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Särge gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) für die gesamte Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 6 Abschnitt II „Gebühren für die Beisetzung“ wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- 1. für eine Erdbestattung: 440,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

§ 6 Abschnitt VI „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ wird in Absatz 2 wie folgt angepasst:

(2) Für Grabstätten nach den §§ 15, 15a und den §§ 18 bis 20a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 9. März 2021
Elmar Orths, Pastor
Vorsitzender

(L.S.)

Claudia Melcher
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 24. März 2021
KIRCHENAMT IN SULINGEN
Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)